



# **Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 28. Februar 2020**

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzung vom 3. August 2021<sup>1</sup>

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 03.08.2021

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 GVBl. S. 533) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 31 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (BayHZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Vorabquoten und ergänzendes Auswahlverfahren**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG folgenden Vomhundertsatz der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquoten):
1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
  2. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
  3. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
  4. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
  5. 4 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG. Im Rahmen dieser Quote wird eine Sonderquote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Gesellinnen/Gesellen) gebildet. Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 BayHSchG.
  6. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Art. 5 Abs. 3 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zur fördernden Personen gehören. Zu diesem Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber, die

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 04.08.2021

- a) einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf dessen Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder
- b) eine Bescheinigung eines Landessportverbandes vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
- c) bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei einem durch das Bundes- oder Landesministerium geförderten Schüler- und Jugendwettbewerb nachweisen können.

Der Antrag auf Zulassung innerhalb der Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

- 7. 6 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).
- (2) Die übrigen Studienplätze werden nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. BayHZG vergeben, wobei die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben werden.

## **§ 2 Probestudium**

- (1) Die Feststellung der Studieneignung qualifizierter Berufstätiger im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erfolgt grundsätzlich durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium. Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) Qualifizierte Berufstätige gemäß § 30 Qualifikationsverordnung (QualV) stellen einen Antrag auf Zulassung und melden sich für ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung an. Die Fachstudienberatung stellt die fachliche Verwandtschaft zum angestrebten Studiengang fest. Der Antrag auf Zulassung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15.07. und für einen Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15.01. zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 QualV,
  - b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis,
- (4) Ein gültiger Antrag auf Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.
- (5) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert soweit hier keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (6) Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. Die Immatrikulation erfolgt bedingt.

- (7) Alle nicht bestandenen Modul- und Modulteilprüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise im Probestudium können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. Um das Probestudium erfolgreich zu absolvieren, müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits erzielt werden. Alle Leistungen zum Erwerb der 30 Credits müssen innerhalb der ersten beiden Semester zum ersten Mal angetreten sein. Im Wege der Anrechnung erworbene Credits, die auf Leistungen vor Beginn des Studiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht. Sofern die erforderlichen Credits nicht erreicht werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden und es ergeht ein ablehnender Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Probestudium in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen durchführen soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung enthält.
- (8) Eine Wiederholung des Probestudiums im selben oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich.

### § 3

#### Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar, sofern der Studiengang im Sommersemester angeboten wird,
  - b) für Bachelorstudiengänge für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und für Masterstudiengänge für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni desselben Jahres anzumelden (Ausschlussfristen). In Studiengängen mit Zulassung über ein Eignungsverfahren kann die Anmeldefrist durch die Studien- und Prüfungsordnung abweichend geregelt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge nach Ablauf der Fristen können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist), es sei denn, die Fristüberschreitung ist nachweislich auf Gründe zurück zu führen, welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zu vertreten hat. Dem Antrag auf Zulassung ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Frist nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli desselben Jahres nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zu vertreten hat, gewährt werden.
- (3) Zur Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens in einem zulassungsfreien Studiengang werden im Antrag auf Zulassung die gem. Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Die Nachweise sind im Bewerberportal der OTH Regensburg hochzuladen. Für den Fall, dass keine Einschreibung an der OTH Regensburg erfolgt, werden die Daten nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht für Studiengänge, in welchen ein Eignungsverfahren zur Feststellung der Hochschulzulassung durchgeführt wird. Wird an einem Eignungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung teilgenommen und erfolgt keine Immatrikulation in den Studiengang, werden zur Feststellung der Geltungsdauer des Ergebnisses des Eignungsverfahrens Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum und das Ergebnis des Eignungsverfahrens für die Dauer von zwei Jahren gespeichert.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der OTH Regensburg vom 9. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 30. Januar 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 28. Februar 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident